

3) Gesetz vom 18. Juni 1868, die Brauwalzsteuer vom Haupttrunke betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen unter Zustimmung des Landtags was folgt:

1.

Das Brauen von Kesselsbier, welches im Landestheile Gera und in der Pflege Saalburg nach §. 46 des Gesetzes vom 1. Mai 1839 bereits verboten ist, wird hiermit auch in den übrigen Landestheilen bei Zehn Thalern Ordnungsstrafe für jeden Contrventionsfall (außer der Defraudationsstrafe) untersagt.

2.

Die Bereitung von Bier in Brauereianstalten unterliegt ohne Unterschied, ob dasselbe zum Verkaufe kommen, oder bloß zum eignen Hausbedarfe dienen soll, der gesetzlichen Brauwalzsteuer für den Erntner Malzschrot.

3.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in §§. 4 und 5 der Brauwalzsteuergesetze für Schleiz vom 10. Juli 1838 und für Lobenstein-Eberödorf vom 1. Juli 1838 treten mit dem 1. October d. J. außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres landesfürstlichen Insefels.

Heinrich Rube, den 18. Juni 1868.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Benkswip.